

Neue

# Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Louis Jacobs in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

**Insertionspreis**  
pr. dreispaltige Petitzeile  
ober deren Raum 20  $\mathcal{A}$ .

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85  $\mathcal{A}$ , unter Kreuzband  $\mathcal{M}$  1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen  
Arbeitsmarkt betr., werden  
10  $\mathcal{A}$  pr. Seite berechnet.

## Sichtblide auf das Unfallversicherungsgesetz v. B. L.

Die Reichsregierung hat in ihrer dem Entwurfe des Unfallversicherungsgesetzes beigegebenen Begründung die Krankenversicherung und die Unfallversicherung als „eine Erweiterung der öffentlichen Fürsorgepflicht über die Grenze der öffentlichen Armenpflege hinaus“ bezeichnet. Man hat Grund zu der Annahme, daß diese Auffassung den Arbeitern nicht sympathisch ist, und darin dürften sie so Unrecht nicht haben, da sie die Krankenversicherung zum größeren Theile aus ihrer eigenen Tasche bezahlen, und die Unfallversicherung, da sie nur dann Entschädigungen leistet, wenn die gesetzliche Verpflichtung der Krankencasse erschöpft ist, doch nur als eine Ergänzung der Krankenversicherung anzusehen ist. Die Anknüpfung an die öffentliche Fürsorgepflicht war also keineswegs glücklich gewählt.

Der Hauptunterschied zwischen öffentlicher Armenpflege und öffentlicher Zwangsversicherung besteht darin, daß der Verpflichtung zu ersterer keineswegs ein Recht des Empfängers gegenübersteht, während der Entschädigungsanspruch des Arbeiters, welcher sich auf das Unfallversicherungsgesetz gründet, den Charakter eines wohl erworbenen Rechtes trägt.

Auch der Anspruch des Unterstützungsbedürftigen ist durch Anrufung der zur Entscheidung ermächtigten Verwaltungsinstanzen erzwingbar, aber derselbe ist nicht fest bestimmt, sondern von dem Ermessen der Behörde abhängig, für den unfallversicherten Arbeiter dagegen besteht ein ganz bestimmter Anspruch auf Grund der §§ 5 ff. des Unfallversicherungsgesetzes, den er durch Anrufung besonderer Schiedsgerichte verfolgen und erzwingen kann. Diese verschiedene Stellung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit findet ihren vornehmsten Ausdruck darin, daß sie nicht nur auf die Zusammenlegung dieser Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes einen gewissen Einfluß haben, sondern daß sie auch bei der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften theilhaftig werden.

Für diese Rechte zahlt aber auch der Arbeiter. Die Krankencassen, zu welchen die Arbeiter zwei Drittel, die Arbeitgeber nur ein Drittel der Beiträge aufbringen, haben die Kur und Verpflegung bei sämtlichen Unfällen für die ersten 13 Wochen auf ihre Kosten zu bewirken, wodurch den Berufsgenossenschaften die allermeisten (und zwar nach

officieller Berechnung 95 pSt.) Unfälle abgenommen werden. Es steht daher fest, daß die Arbeiter auch zur Unfallversicherung ganz erheblich beisteuern. Der Wohlthat der Versicherung steht eine erhebliche Gegenleistung der Arbeiter gegenüber. Die Armenpflege aber tritt ein, ohne daß durch irgendwelche Leistung ein Anspruch erworben worden ist; bei ihr genügt die Thatsache der vorhandenen Hilfsbedürftigkeit, um die öffentliche Unterstützung zu rechtfertigen.

Der Charakter des Unfallversicherungsgesetzes bringt es mit sich, daß der entschädigungsberechtigte Arbeiter mit dem einzelnen Betriebsinhaber bezüglich der Unfallentschädigung gar nichts zu schaffen hat. Den Arbeitern stehen als Entschädigungsverpflichtete aus dem Unfallversicherungsgesetz allein die Berufsgenossenschaften gegenüber; diese sind unter allen Umständen verpflichtet, ihn schadloß zu halten, mag der Betriebsinhaber als Mitglied der Genossenschaft in deren Kataster eingetragen sein und Beiträge für seinen Betrieb gezahlt haben oder nicht.

Es kommt gar nicht auf die Anmeldung des Betriebsinhabers oder auf die Heranziehung desselben zur Berufsgenossenschaft an, er wird ohnedies von selbst Mitglied derselben in dem Augenblicke, in welchem für seinen Betrieb die gesetzlichen Merkmale vorhanden sind. Das Unfallversicherungsgesetz drückt dies im § 34 folgendermaßen aus: „Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung, beziehungsweise des Beginnes der Versicherungspflicht derselben.“

Es wird sich daher ereignen können, daß ein Betriebsinhaber jahrelang Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist, ohne daß die letztere von seiner Existenz etwas weiß; sobald aber in dem Betriebe sich ein Unfall ereignet, der das Einschreiten der Behörde herbeiführt, wird die verpflichtete Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen werden und dann für den ihr bis dahin entgangenen Betrieb die sämtlichen rückständigen Beiträge auf Grund des § 34 des Gesetzes einziehen. In diesem Falle könnte aber auch für diejenigen Betriebsinhaber,

welche sich um ihre Beitragsleistung jahrelang herumgedrückt haben, die nachträgliche Inanspruchnahme unter Umständen recht empfindlich werden.

Diese Rechtslage ist sowohl für die Arbeiter, als auch für die Berufsgenossenschaften von großer Erheblichkeit. Die Arbeiter haben gar nicht nöthig, sich darum zu kümmern, ob ihr Arbeitgeber Unfallversicherungsbeiträge leistet, weil sie ihrer Entschädigungen sicher sind. Die Verwaltungen der Berufsgenossenschaften aber werden Alles aufbieten müssen, um so bald wie möglich die Heranziehung aller ihnen nach dem Gesetze zugehörigen Betriebe zu bewirken, damit sie nicht in die Lage kommen können, eine Unfallentschädigung leisten zu müssen, für welche sie wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Betriebsinhabers keine Gegenleistung mehr erlangen können. Insofern ist allerdings auch das Interesse der einzelnen Mitglieder der Berufsgenossenschaften, dafür zu sorgen, daß alle verpflichteten Betriebsinhaber zur Kenntniß der Verwaltungen der Berufsgenossenschaften kommen, ein gemeinsames.

Die von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter haben künftig nicht mehr nöthig, den langwierigen und kostspieligen Weg des Civilprocesses zu beschreiten, um ihre Entschädigung zu erlangen; es muß ihnen die letztere, wenn sie nicht notorisch den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt haben, ohne Einwand und Verzug ausgezahlt werden. Es sollen eben alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche, welche aus Betriebsunfällen erwachsen, beseitigt werden.

Eine Abweichung hiervon begründet nur § 95 des Gesetzes, indem er die Arbeiter in ihren Entschädigungsansprüchen nicht beschränkt, wenn der Betriebsinhaber oder einer seiner Angestellten den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat und deswegen strafrechtlich verurtheilt worden ist. Es soll dies ein heilsames Gegenmittel gegen dergleichen Gewissenlosigkeiten bilden und dem Arbeiter zugleich als Ersatz für die Einbuße von Arbeitskraft und Gesundheit, welche er durch fremde Gewissenlosigkeit erleidet, die Chance bieten, daß er, außer der gesicherten Entschädigung, auch noch die Differenz zwischen dieser und der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu leistenden Entschädigung von dem Betriebsunternehmer zu verlangen kann.

Der Betriebsunternehmer und seine Angestellten haben aber den Berufsgenossenschaften gegenüber

für alle Aufwendungen, welche sie in Folge eines Unfalles zu machen verpflichtet waren, auch dann, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes, besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben. Da das Gesetz jede Haftpflicht des Betriebsunternehmers für seine Bevollmächtigten beseitigt hat, so werden die letzteren sich um so mehr von Fahrlässigkeiten in den Betrieben in Acht zu nehmen haben, da sie selbst persönlich von den ganzen vermögensrechtlichen Folgen ihrer Unterlassung den Berufsgenossen gegenüber betroffen werden, ein Umstand, der allerdings für das ganze Leben verhängnißvoll werden kann. Um so größer aber wird auch die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Angestellten sowohl, wie auch der Betriebsinhaber auf die gute Erhaltung der Betriebsanrichtungen und die correcte Erhaltung des Betriebes selbst werden.

Im Großen und Ganzen sind die vorstehenden tatsächlichen Ausführungen aus den gesetzlichen Bestimmungen herauszulesen; aber in dieser Hinsicht lassen sich erfahrungsmäßig selbst die unmittelbar interessirten Kreise einen fast unbegreiflichen Indifferentismus zu Schulden kommen. Wir dürfen uns überzeugt halten, daß den meisten unserer Leser die vorstehende Auseinandersetzung über die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Zahlung der Entschädigungen, auch wenn thatsächlich der Betriebsinhaber noch gar nicht zur Berufsgenossenschaft gehört, eine ihnen vollständig neue Kenntniß bringt. Und doch sind gerade die vorerwähnten Umstände für die Arbeiter sowohl wie auch für die Berufsgenossenschaften von der größten Bedeutung, und alle Beteiligten werden gut thun, ihr Augenmerk bei Zeiten darauf zu richten. („Walter-Zeitung“.)

### Der Hauschwamm ein tödtliches Gift.

(Schluß.)

Thatsächlich steht fest, daß wir über die Aetiologie der Actinomyose, welche durch die Entwicklung des Strahlenpilzes den menschlichen und thierischen Organismus in derselben Weise zu verheeren vermag, wie dies im Holz durch den Merulius geschieht, noch gar nichts wissen. Ihre Identität mit der entsprechenden Krankheit der Kinder und Schweine scheint festgestellt, ebenso, daß sie durch eine von außen in den Organismus eindringende Schädlichkeit, also zweifellos durch Sporen veranlaßt wird, obwohl man bis jetzt den betreffenden Pilz außerhalb des Organismus noch nie angetroffen hat. Bei der großen Analogie der Bedingungen, unter denen der Strahlenpilz vorkommt und jenen, unter denen der Hauschwamm aus Sporen sich entwickelt, bei dem bedeutenden Bedarf des letzteren an Phosphorsäure und Kalium, welche er überall in genügender Menge im thierischen Organismus vorfindet, erscheint es als keine zu fühne Conjectur, die Entstehung der Strahlenpilzkrankung auf die Sporen des Merulius zurückzuführen, welche bei der Reife ihrer Sporenlagen in Milliarden vorhanden sind und durch die Athmungswege und den Magen in alle jene Organtheile des thierischen und menschlichen Organismus gelangen können, in denen bis jetzt das Auftreten der Actinomyose beobachtet worden ist. Der dem Hauschwamm analoge große Bedarf von Phosphaten für die Entwicklung des Strahlenpilzes — der Vortragende fand in 2 gr des von Herrn Bonfad ihm zur Verfügung gestellten Actinomyces nicht weniger als 67,9 pCt. Calciumphosphat — spricht sich vor Allem darin aus, daß der letztere die Knochensubstanz in excessiver Weise angreift. Die durch ihn bewirkte Zerstörung der Knochen anderer Thiere hatte dieser Krank-

heit schon längst den Namen „Knochenwurm“ oder schlechthin „Wurm“ verschafft, ehe Bollinger im Jahre 1877 sie als neue Pilzkrankheit des Rindviehs beschrieb. Ihre Häufigkeit bei demselben, sowie die seit der Entdeckung ihrer wahren Natur sich mehrenden Krankheitsfälle beim Menschen veranlaßten Bonfad zu dem Schluß, daß „der Actinomyces einer in der Natur recht verbreiteten Pilzform entsprechen müsse“, und er fügt hinzu: „Das Epithelium eines kranken verdient er darum, weil wir ihn lange unvermerkt mit uns herumtragen, während er nur auf den Augenblick zu harren scheint, wo sich an irgend einer Stelle ein Wörtchen öffnet, um in das Gewebe einzudringen und in schleichendem Vorwärtswühlen die weitesten Strecken zu verheeren.“ Dieser langsame chronische Verlauf ist für alle, namentlich aber für die tödtlich verlaufenden Fälle von Actinomyose charakteristisch, er entspricht dem langsamen Keimungsproceß der Sporen des Hauschwamms, von denen wir in unseren Versuchen noch nach neun Monaten Sporen in den ersten Stadien ihrer Keimung vorfanden.

Wenn man den Hauschwamm in seiner vollen, mächtigen Entwicklung, in welcher er in mehrere Meter langen Mycelfäden das Holz- und Mauerwerk unserer Häuser überzieht, mit den winzigen, kaum einen Millimeter im Durchmesser haltenden, aber in zahlloser Menge vorhandenen Rosetten des Strahlenpilzes vergleicht, so erscheint dieser Vergleich, in so fern er eine Identität beider Pilzformen voraussetzt, auf den ersten Blick als etwas Ungeheuerliches. Wenn man aber die Structur des Strahlenpilzes unter dem Mikroskop entwirrt, so tritt in ihm das Bild der Hymenialschicht des Merulius lacrimans, wie es Hartig in seinem neuesten Werke abbildet, hier in seinem dichten, reich verzweigten, wirren Geflecht zarter Hyphen und den kolbenförmigen Basidien in schlagendster Ähnlichkeit hervor. Dies hebt auch De Bary in seinem neuesten Werke „Vergleichende Morphologie und Biologie der Pilze“ 1884, S. 406, hervor, wenn er den Actinomyces-Stoß in seinem Aussehen mit „einem dichten Hymenomyeten- oder Discomyceten-Hymenium mit sehr dünnen Elementen vergleicht und die in einzelnen Exemplaren angehäuft, rundlichen oder länglichen, den Fäden etwa gleich dicken Körner „kleinen Sporen nicht nur ähnlich“ findet, im Uebrigen aber der Ansicht ist, daß die Bedeutung aller dieser Verhältnisse erst durch fernere Untersuchung aufgeklärt werden müßte.

Unter solchen Umständen würde in dem Actinomyces eine Entwicklung des Merulius aus Sporen im kleinsten Maßstabe und auf einem Nährboden von wesentlich verschiedener Structur vorliegen, welcher ihm jedoch die Bedingungen seiner Existenz, Phosphorsäure, Kalium und stickstoffhaltige Substanzen in concentrirtester Form bietet, dadurch aber den ganzen Verlauf seiner Entwicklung wesentlich beeinflusst und anders gestaltet, wie auf dem vegetabilischen Nährboden.

Wie dem nun auch sei, diese Conjectur wird erst Fleisch und Blut gewinnen, wenn durch das Experiment an Thieren, sei es durch Einathmung oder anderweitige Incorporation von Sporen des Merulius die Entstehung von Actinomyose experimentell nachgewiesen sein wird. Sollte in der That die weitere Untersuchung die Identität dieser beiden Pilze, oder, wenn nicht, eine andere gesundheitschädliche Wirkung der Sporen des Merulius ergeben, dann werden die Bau- und Sanitätsbehörden ein gleich großes Interesse an der Vernichtung und völligen Ausrottung dieses gefährlichen Parasiten haben. (Wesl. Zeitung.)

### Vereine und Versammlungen.

Schwerin i. M. Am 6. Juli fand hier eine leider nur schwach besuchte öffentliche Tischlerversammlung statt, in welcher der Delegirte Herr Kretschmann aus Lübeck in einem 1 1/2 stündigen Vortrage Bericht erstattete vom stattgehabten Verbandstage. — Den 3. August feierte der Fachverein sein 2. Stiftungsfest, welches sehr stark besucht war und in gemüthlicher Weise verlief. — In der am 11. August abgehaltenen Generalversammlung wurde die Quartalsabrechnung erledigt und die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Als Vorsitzender wurde Herr D. Fourastier, Johannistr. 8, als Cassirer Herr C. Bohnhoff, Ziegenmarkt 6, gewählt. Hierauf hielt Herr Anders einen beifällig aufgenommenen Vortrag über „die Innungen und deren Bestrebungen“. Den auswärtigen Collegen theilen wir noch mit, daß sich unser unentgeltlicher Arbeitsnachweis nicht mehr Schlossstr. 29, sondern Großer Markt, „Tischlerherberge“, befindet. W.

Hannover. Donnerstag, den 20. August, fand im Ballhofsalle eine von ca. 500 Collegen besuchte öffentliche Tischlerversammlung statt, in welcher Herr Meiß aus Deuß über „die gewerbliche Organisation und die Sonntagruhe vom gewerblichen Standpunkt der Tischler“ referirte. In das Bureau wurden gewählt die Herren Westphal als 1., Sittig als 2. Vorsitzender und Polenz als Schriftführer. Der Vorsitzende ertheilt hierauf Herrn Meiß das Wort. Derselbe leitete sein Referat damit ein, daß er die gewerbliche Organisation als das einzige Mittel schilderte, durch welches es uns möglich sei, eine wahrhaft menschliche Existenz zu erringen. Gegentheilig würden die Künfte wirken, welche seiner Zeit wohl notwendig, heute aber durchaus nicht mehr am Plage sind. Freilich läßt sich eine durchgreifende Organisation nicht in kurzer Zeit schaffen, was wir an den englischen Arbeitern sehen können; dieselben hatten zu Anfang dieses Jahrhunderts 26 Jahre gegen das Lohngesetz zu kämpfen, 1847 gelang es ihnen, die Frauenarbeit und die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter unter 19 Jahren auf 10 Stunden zu beschränken, bis endlich 1867 die 10 stündige Arbeitszeit allgemein auch für das Kleingewerbe eingeführt wurde. Sodann wendet sich Redner zur Sonntagruhe und führt auf Grund der Statistik an, welche Vortheile ein Verbot derselben für die Arbeiter im Tischlergewerbe habe. Auch medicinische Autoritäten haben sich bereits dahin ausgesprochen, daß der Arbeiter unbedingt des siebenten Tages in der Woche zur Ruhe und Erholung bedarf, wenn er nicht physisch und moralisch zu Grunde gehen soll. Ein Familienvater, der 70—80 Stunden in der Woche arbeitet, ist nicht im Stande, einflußreich auf die Erziehung seiner Kinder einzuwirken. Darum möge ein Jeder seine ganze Kraft einsetzen und danach streben, eine einheitliche Organisation zu schaffen, um des Segens theilhaftig zu werden, welchen die englischen Arbeiter durch ihre freie Gesetzgebung (Preß- und Versammlungsfreiheit) haben; denn man respectirt die Masse, aber verachtet den Bettler. Freilich darf der Einzelne nicht mit kleinstem Egoismus fragen: was hast du von der Organisation. Viel Gutes ist auch schon durch die Reiseunterstützung, den Rechtsschutz etc. geschaffen worden. Ebenfalls müßte unbedingt die verwerfliche Accordarbeit abgeschafft werden, da diese das Uebel der Ueberstundenarbeit herbeiführt. Die Statistik ergibt, daß von 102 Fällen in 73 die Sonntagsarbeit nicht bezahlt wurde. Daß durch ein derartiges System der Arbeiter physisch zu Grunde gerichtet wird, ist klar. Wenn nun von einer Seite hervorgehoben wird, daß die Industrie eine geregelte Arbeitszeit im Sinne des Arbeiterschutzes nicht vertragen könne, so ist dieselbe auch nicht werth zu existiren. Die größten Männer haben das ehrene Lohngesetz anerkannt und selbst die Wissenschaft konnte nicht das Gegentheil von dem beweisen, was Männer wie Ricardo, Vassalle, Carl Marx gesagt haben, es ist deshalb Pflicht eines jeden Einzelnen, dahin zu streben, seine materielle Lage zu verbessern. Betrachten wir die Sterbetafel der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler, so sehen wir, daß es hauptsächlich die Schwindsucht ist, der die meisten Collegen zum Opfer fallen, und liefern hierzu gerade die arbeiterreichsten Industriebezirke den größten Procentsatz. Ein jedes Wesen hat ein Recht zu leben, und dieses Recht kann uns nur werden durch eine feste geschlossene Organisation auf gesetzlichem Wege. Nach dem einstündigen beifällig aufgenommenen Referat wurde ein Antrag, 15 Minuten Pause zur Unterzeichnung der Arbeiterschutzes-Petition eintreten zu lassen, angenommen, desgleichen ein Antrag betreffs einer Zellerammlung. Colleague Lambach richtet an Herrn Meiß, da derselbe aus Köln sei, die Frage, was der daselbst tagende Handwerkerkongress bringe. Herr Meiß bedauert, da er seit längerer Zeit auf Reisen, keine Auskunft geben zu können, er habe allerdings in Zeitungen gelesen, daß nichts von Wichtigkeit von den Innungsschwärmern zu erwarten sei; dieselben seien mit ihren Ideen 200 Jahre zu spät auf die Welt gekommen, um gegen das große Capital etwas anrichten zu können.



